

Bestimmung des Gemeindeanteils

Abrechnungseinheit: **Innenstadt**

Besonderheit: keine

Allgemein

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragssatzung festzulegen und beträgt mindestens 20 v. H. (§ 10a Abs. 3 KAG). Maßgeblich für das aktuelle Recht ist, dass der gesamte innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anliegergrundstücken ausgehende, bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr und der überörtliche Verkehr, der Verkehr zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen sowie der Verkehr in und aus dem Außenbereich als Durchgangsverkehr zu bewerten ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. September 2015 – 6 A 10447/15).

Anliegerverkehr

Die Wohnbebauung in der Abrechnungseinheit ist geprägt von überwiegenden drei- bzw. viergeschossigen Gebäuden (z. B. im Kernbereich/Fußgängerzone und in der Konrad-Adenauer-Straße). Im Übrigen, insbesondere im aktuellen Sanierungsgebiet „Weststadt/südl. Altstadt“, bestimmt eine zwei- und dreigeschossige Wohnbebauung das Bild. Zum Anliegerverkehr zählt zudem der ausgelöste Verkehr von und zu:

- dem gesamten Einzelhandel in der kompletten Fußgängerzone (u. a. Hauptstraße, Kellereistraße, Friedrichstraße, Klemmhof, Marstall, Laustergasse, Schütt und Marktplatz),
- mehreren Dienstleistungsunternehmen (Versicherungen, verschiedene Kreditinstitute wie Post, Sparkasse, Commerzbank und Genossenschaftsbanken)
- öffentlichen Einrichtungen (Finanzamt, Rathaus, Verwaltungsfachbereiche Ordnung/Umwelt/Bürgerdienste, Familie/Jugend- und Soziales, Stadtentwicklung und Bauwesen, Jobcenter, SGD, VHS, Kindergärten, Altersheim, Dienstleistungszentrum ländl. Raum),
- Gewerbetreibenden und Freiberufler (Restaurants und Kneipen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten sowie Arzt-/Behandlungspraxen)
- diversen Parkmöglichkeiten (insbesondere Festwiese, Kohlplatz, Krasemann-Parkplatz)
- sonstigen Zielen (Tourismus, Kino, Einkaufsmarkt, Schulen, Kirchen)

Durchgangsverkehr

Als hauptsächlicher Durchgangsverkehr ist zum einen der Fahrverkehr auf der Hauptachse Landauer Straße/B 39 aus östlicher und westlicher Richtung (über Amalienstraße) sowie in südlicher Richtung (Hambacher Höhe) zu sehen. Zum anderen wird die Einheit im äußersten nördlichen Bereich über die Robert-Stolz-Straße in westlicher (z. B. von und zum Ortsbezirk Haardt) und östlicher Richtung (Schulzentrum und Bahnhofsteilpunkt Böbig, Gerichte, Einkaufsmärkte) durchquert.

Im nördlichen Bereich führt der Fahrverkehr an der Zäsur „B 38/Maximilianstraße“ und somit an der Grenze der Abrechnungseinheit entlang und zählt daher nicht zum Durchgangsverkehr. Bei dem in die Karl-Helfferich-Straße abbiegende Verkehr ist davon auszugehen, dass dieser überwiegend Ziele in der Einheit selbst (bspw. Parkmöglichkeiten am Alten Turnplatz oder Hetzelgalerie sowie den Haupt- und Busbahnhof) aufsucht und somit dem Anliegerverkehr

zuzurechnen ist. Der auf der vorgenannten Verkehrsanlage vorhandene tatsächlich durchgehende Verkehr fällt nicht ins Gewicht.

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist nur in geringem Umfang festzustellen. Hierzu zählt insbesondere die Personengruppe „Schüler“, welche vom Haupt- und Busbahnhof kommend die Ziele Leibniz- und Käthe-Kollwitz-Gymnasium aufsuchen.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird daher mit

35 v.H. - erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet (vgl. auch OVG RP, Urt. v. 29.06.2017 – 6 A 11584/16.OVG).